

Die Wirksamkeit von modernen Schwachwindanlagen, z.B. Verenafohren (N 131/3,3/134 m) kann mit nachfolgender Darstellung relativiert werden:

Das Halbjahr 2018 (Jan. bis Juni) war nach den monatlich veröffentlichten Windgeschwindigkeiten der Messstation Schaffhausen CH das windstärkste Halbjahr seit über 31 Jahren (Anlage)

Die Messstation Schaffhausen befindet sich ca. 7 km südlich von Verenafohren, auf 523 m NN. Die Messhöhe ist auf 53 m ü. Grund (576 m NN). Vom östlichen Bergrücken Schaffhausen betrachtet besteht eine freie Sichtachse zwischen der Messstation und den Veraföhrener Anlagen.

In den ersten 6 Monaten des Jahres 2018 wird eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 3,75 m/s gemessen. Der Durchschnittswert der seit 31 Jahren gemessenen Werte ergibt 3,4 m/s. Im Vergleich zur Langzeitmessung ist das eine Steigerung von rd. 10,4 % für das Halbjahr 2018.

Demzufolge hätten die neuen Schwachwindanlagen in Verenafohren im ersten Halbjahr 18 Rekordergebnisse liefern müssen. Schon Januar 2018 war ein absoluter Rekordmonat (plus 28 %), wobei das Ergebnis der 3 Anlagen Verenafohren die geplante Leistung nur schwach überschreiten konnten.

Die Anlage Tännlebühl (E 101) lieferte z.B. im Januar einen Rekordertrag welcher 26 % über dem Planwert lag.

Die restlichen 5 Monate sollten ebenfalls gute Erträge liefern (April plus 18 %) alle 6 Monate lagen an der Messstation über dem langjährigen Durchschnitt, also bei oder deutlich über 100 %.(Anlage)

Hier noch eine Bemerkung zur (unbekannten Prognose) bzw. den Windgutachten welche zur Genehmigung der Anlagen geführt haben :

Aus der veröffentlichten Balkengrafik lässt sich für das Halbjahr 2018 im Vergleich zur Prognose eine Minderleistung von etwa 13 % errechnen.

Mit dem 10 % höheren Windaufkommen im Vergleichszeitraum und wäre und das der Prognose zugrunde liegende Windgutachten richtig ist, müsste sich demnach ein Ertrag von ca. 8,2 Mio. kWh pro Anlage einstellen. Tatsächlich sind aber auf das Jahr hochgerechnet nur 6,3 Mio. kWh erreichbar. Dabei ist dann, auf die reale Jahresbetrachtung vorherzusehen, dass der schwache Juni und noch schwächere Juli das bisher hochgerechnete Jahresergebnis nochmal deutlich abschwächen wird.

Ein Absurdum stellt die prognostizierten 20 Mio. kWh als Jahres – Summenleistung dar, welche auf einer Windgeschwindigkeit von ca. 5,21 m/s fußt einen Referenzertrag von ca. 53,8 % bedeutet. Herstellerangaben für die Referenzerträge einer N131/3,3/134 waren als Werksangabe nicht aufzufinden, eine grobe Berechnung ergibt ca. 12.389.000 kWh/a. Alleine diese Tatsache belegt dass mit den prognostizierten 6.666.666 kWh/a etwa 53,81 % des Referenzertrages geplant sind. Das ist eine Verlustinvestition mit Ansage. (60 % gelten als unterste Bedingung überhaupt zu bauen, 80 % als unterster, wirtschaftlich auskömmlicher Betrieb).

Also verstösst die Genehmigung des Windparks Verenafohren klar gegen einen Beschluss des VG Stuttgart. (siehe Beschluss am Ende)

Den energetischen Nutzen solcher „Schwachergebnis“ Anlagen, welche in der Realität geschätzte 45 % - 55 % des Referenzertrages bringen ist kontraproduktiv. Diese Anlagen bringen erst bei Starkwindlagen akzeptable Ergebnisse, welche dann im Summenraster aller Anlagen quer durch die Republik zu den Überschüssen führen, welche „verklappt“ werden.

Wichtiger als bei uns Anlagen zu erstellen, wäre der Bau der Nord – Süd HGÜ Verbindungen, damit die Windkraft vom windstärkeren Norden in den Süden abgeleitet werden kann.

2017 mussten aus dem Norden 10.200 GWh abgeregelt werden, das ist nahezu die Jahresarbeit von 2 KKW Blöcken. Das wird sich durch die Repower – Maßnahmen im Norden noch deutlich verstärken.

Es ist Unfug im Süden Anlagen zu bauen welche letztlich keinen Nutzen im energiewirtschaftlichen Sinne liefern und bei Starkwindlagen Anlagen im Norden abzuregeln. Allerdings werden in solchen Situationen auch schon im Süden abgeregelt.

**Wann endlich werden die Genehmigungsbehörden die realen Ergebnisse von genehmigten und in Betrieb befindlichen Anlagen mit den erstellten Windprognosen vergleichen?**

**(Beschluss Az. 6 K 3541/14 vom 4. Dezember 2014)**

*„Für die Frage der Beurteilung ausreichender Windhöflichkeit an einem Standort gibt es keine gesetzliche Regelung. Weggefallen ist insbesondere die vormals in § 29 Abs. 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, in der Fassung vom 25.10.2008) enthaltene Regelung, wonach eine Vergütung von Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung über 50 Kilowatt nicht zu erfolgen hatte, wenn vor Inbetriebnahme der Anlage nicht nachgewiesen worden war, dass die Anlage an dem geplanten Standort mindestens 60 Prozent des Referenzertrages erzielen kann. Dennoch gilt diese Grenze mittlerweile als weiche Grenze fort, wie sich dem Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 (WEE) entnehmen lässt. Dort wird ausgeführt, der Referenzertrag von 60 Prozent stelle weiterhin einen Richtwert für die minimale Windhöflichkeit, die ein Standort bieten sollte, dar (WEE, Nr. 4.1). Liegen die für die geplante Anlage prognostizierten Werte nicht nur unerheblich unter dem Referenzertrag von 60 Prozent, ist daher davon auszugehen, dass der Standort nicht hinreichend ertragreich ist.“*

**Diese Mindestertragsschwelle von 60% ist lt. WEE nach wie vor wichtig, um überhaupt die öffentlichen Belange einer Abwägung zuzuführen. Diese Abwägung schreibt uns der § 35 BauGB (Privilegierung der Windkraft) zwingend vor.**

Werner Adrion